



Wil



Bronschhofen



Rickenbach



Wilen

Sicherheitsverbund Region Wil

Ein Dienstleistungsunternehmen für Sicherheit



Vereinbarung über den Sicherheitsverbund Region Wil (SVRW)

Gestützt auf Art. 210 ff des st. gallischen Gemeindegesetzes vom 23. August 1979, auf §§ 37 und 46 des thurgauischen Gesetzes über die Gemeinden vom 5. Mai 1999 sowie auf die Vereinbarung zwischen den Kantonen St. Gallen und Thurgau vom 24. Februar / 9. März 2004 beschliessen die Verbandsgemeinden folgendes:

I. Grundlagen

Art. 1: Name, Mitglieder

Die Gemeinden der Regionen Wil und Hinterthurgau, die im Anhang I aufgeführt sind und nachfolgend Verbandsgemeinden genannt werden, bilden den Zweckverband "Sicherheitsverbund Region Wil", abgekürzt "SVRW", im Sinne der Vereinbarung zwischen den Kantonen St. Gallen und Thurgau vom 24.2. / 9.3.2004 (sGS 421.31), sowie von Art. 210 ff des st. gallischen Gemeindegesetzes vom 23.8.1979 (sGS 151.2) und von Art. 37 ff des thurgauischen Gesetzes über die Gemeinden vom 5.5.1999.

Art. 2: Sitz

Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit nach st. gallischem Recht. Er hat seinen Sitz in der Politischen Gemeinde Wil SG.

Art. 3: Zweck

Der Verband erfüllt die Aufgaben der Gemeinden im Zusammenhang mit dem Bevölkerungsschutz sowie weitere zugewiesene Aufgaben im Bereich Sicherheit, einschliesslich der damit zusammenhängenden Verwaltungsaufgaben.

Art. 4: Aufgaben

Die Aufgaben umfassen insbesondere:

a) Führung / Führungsunterstützung

- Bereitstellen eines gut funktionierenden Stabes (Führungsorgans) zur Sicherstellung der Führung bei Grossereignissen, Katastrophen oder im Fall eines bewaffneten Konfliktes.
- Bereitstellen der Führungsunterstützung durch Personal aus der Verwaltung der Verbandsgemeinden.

b) Feuerwehr / Chemiewehr

- Sicherstellung der Rettung und Allgemeinen Schadenwehr, inkl. der Stützpunktaufgaben gemäss Vereinbarungen mit Bund, Kanton und Gemeinden.
- Dienstleistungen zu Gunsten von Nachbargemeinden und Partnerorganisationen.

c) Zivilschutz

Sicherstellen der Aufgaben des Zivilschutzes gemäss gültiger Zivilschutzgesetzgebung.

d) Partner

- Regelung der Zusammenarbeit mit den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, Vereinen, Privaten und weiteren Partnern, im Rahmen der Einsatzvorbereitungen für Alltagsereignisse, Grossereignisse und Katastrophen.

Die Aufgabenzuordnung richtet sich nach Anhang II dieser Vereinbarung. Der Verband kann weitere sachlich mit dem Verbandszweck zusammenhängende Aufgaben erfüllen.

Die Verbandsgemeinden übergeben als Ganzes die unter lit. a) bis d) aufgeführten Aufgaben dem Verband; vorbehalten bleiben Regelungen zwischen dem Verband und Verbandsgemeinden für bestimmte Einzelaufgaben.

Art. 5: Aufgabenerfüllung

Bei der Aufgabenerfüllung wird ein qualitativ hoher Standard angestrebt.

Im Vordergrund stehen die optimale Aufgabenerfüllung sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Sicherheitsbereich unter Beachtung der wirtschaftlichen Aspekte. Ein guter Schutz für die Bevölkerung hat dabei oberste Priorität.

Die Details zur Aufgabenerfüllung werden gemäss Anhang II dieser Vereinbarung in einem internen Leistungsauftrag umschrieben.

II. Verbandsorgane

Art. 6: Organe

Organe des Verbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung;
- b) Verwaltungsrat (Sicherheitskommission);
- c) Geschäftsleitung;
- d) Kontrollstelle.

1. Delegiertenversammlung

Art. 7: Zusammensetzung

Die zuständige Behörde der Verbandsgemeinde bestimmt die Delegierten nach folgendem Verteilschlüssel:

- bis 5'000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner 2 Delegierte.
- bis 10'000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner 4 Delegierte.
- bis 15'000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner 6 Delegierte.
- bis 20'000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner 8 Delegierte.
- über 20'000 Einwohnerinnen bzw. Einwohner 10 Delegierte

Die Amtsdauer richtet sich nach derjenigen der Kommunalbehörden des Kantons St. Gallen. Der Delegiertenverteilschlüssel bestimmt sich nach dem Einwohnerstand am 31. Dezember vor dem Beginn einer neuen Amtsdauer.

Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung sowie der Kontrollstelle sind nicht als Delegierte wählbar.

Art. 8: Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet statt:

- a) bis spätestens 30. Juni zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- b) bis spätestens 15. Dezember zur Beschlussfassung über den Voranschlag.

Weitere Delegiertenversammlungen finden statt:

- c) auf Anordnung des Verwaltungsrates;
- d) auf Verlangen eines Viertels der Delegiertenstimmen.

Einladung, Traktandenliste und Unterlagen sind spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung an die Gemeinden zu Handen der Delegierten zuzustellen.

Art. 9: Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung beschliesst über:

- a) Anpassung der Vereinbarung, unter Vorbehalt der zuständigen Organe;
- b) gemeinsame Bestimmungen über den Feuerschutz;
- c) den jährlichen Geschäftsbericht;
- d) die Jahresrechnung;
- e) den Voranschlag;
- f) Kenntnisnahme des Finanzplanes;
- g) neue Ausgaben, nach Abzug der Beiträge Dritter, über Fr. 500'000.--;
- h) die Kostentragung bei a.o. Aufwendungen gemäss Art. 23 dieser Vereinbarung;
- i) den Erwerb von Grundstücken mit einem Preis von mehr als Fr. 2'000'000.--;
- k) die Veräusserung von Grundstücken mit einem amtlichen Verkehrswert oder Anlagekosten von mehr als Fr. 1'000'000.--;
- l) die Zusammenarbeit mit Dritten, wie Übernahme oder Übertragung von Aufgaben oder Beteiligungen an Institutionen mit einer einmaligen Belastung für den Verband von mehr als Fr. 500'000.--;
- m) die Aufnahme neuer Mitglieder und die Höhe der Einkaufssumme.

Sie wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie die Kontrollstelle. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Kommunalbehörden des Kantons St. Gallen.

Art. 10: Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Für Entscheide nach Art. 9, lit. a, b, i, k, ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmenden (qualifiziertes Mehr) erforderlich. Vorbehalten bleibt Art. 27 dieser Vereinbarung.

Delegierte können das Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht an andere Delegierte aus der gleichen Gemeinde übertragen.

2. Verwaltungsrat

Art. 11: Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und vier bis acht weiteren Mitgliedern. Im Verwaltungsrat muss mindestens je eine Gemeindevertreterin bzw. ein Gemeindevertreter aus beiden Kantonen vertreten sein.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

Art. 12: Aufgaben und Befugnisse

Der Verwaltungsrat:

- a) vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und nimmt seine Aufsichtsverantwortung wahr;
- b) wählt die Geschäftsleitung und das höhere Kader;
- c) erlässt Reglemente für Betrieb, Verwaltung und Personal;
- d) erlässt den Stellenplan und legt die Besoldung fest;
- e) beschliesst über dringliche und gebundene Ausgaben;

- f) beschliesst über neue Ausgaben, nach Abzug der Beiträge Dritter, bis Fr. 500'000.--, sowie über nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite bis zum Betrag von 10 % des bewilligten Kredites und über teuerungsbedingte Nachtragskredite;
- g) beschliesst über den Erwerb von Grundstücken mit einem Preis bis Fr. 2'000'000.--;
- h) beschliesst über die Veräusserung von Grundstücken mit einem amtlichen Verkehrswert oder Anlagekosten bis Fr. 1'000'000.--;
- i) beschliesst über die Zusammenarbeit mit Dritten, wie Übernahme oder Übertragung von Aufgaben oder Beteiligungen an Institutionen mit einer einmaligen Belastung für den Verband bis Fr. 500'000.--;
- k) bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor;
- l) reicht Klagen ein, anerkennt Klagen, ergreift Rechtsmittel und schliesst Vergleiche ab;
- m) legt die strategischen Leitlinien fest und entscheidet über die Betriebsstrategien der Geschäftsleitung;
- n) erlässt den Verrechnungstarif für Einsätze und Dienstleistungen;
- o) genehmigt den Finanzplan;
- p) beschliesst über die befristete Übernahme von Teilaufgaben sowie über die provisorische Aufnahme neuer Mitglieder;
- q) fasst alle weiteren Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 13: Einberufung

Der Verwaltungsrat tritt zusammen auf:

- a) Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten;
- b) Begehren von mindestens zwei Mitgliedern;
- c) Antrag der Geschäftsleitung.

Art. 14: Präsident

Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt den Verband nach aussen, soweit diese Aufgabe nicht an die Geschäftsleitung delegiert ist. Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates.

3. Geschäftsleitung

Art. 15: Aufgaben und Befugnisse

Die Geschäftsleitung:

- a) ist für die operative Leitung verantwortlich und führt nach den Leitlinien des Verwaltungsrates;
- b) vollzieht Verwaltungsratsbeschlüsse;
- c) stellt die Führungsfähigkeit durch das Führungsorgan und die Einsatzleitung "Front" sicher;
- d) gewährleistet die Einsatzbereitschaft bei Alltagsereignissen, Grossereignis und im Fall von Katastrophen;
- l) erarbeitet Sicherheits- und Betriebsstrategien und Konzepte;
- m) wählt das Personal gemäss Stellenplan (Vorbehalten bleibt Art. 12, lit. b);
- n) informiert den Verwaltungsrat über wichtige Entscheidungen und Vorfälle.

4. Kontrollstelle

Art. 16: Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Diese dürfen weder dem Verwaltungsrat noch der Geschäftsleitung angehören.

In der Kontrollstelle muss mindestens je ein Gemeindevertreter aus beiden Kantonen vertreten sein.

Art. 17: Konstituierung und Einberufung

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Sie tritt auf Einladung ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 18: Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft Voranschlag und Jahresrechnung, Investitionsabrechnungen sowie Bauabrechnungen auf Richtigkeit und Gesetzmässigkeit.

Die Kontrollstelle prüft die Geschäftsführung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung im abgelaufenen Jahr. Sie stellt durch Einsichtnahme in Protokolle und andere Akten, durch Besichtigung von Betrieben und Liegenschaften, durch Befragungen sowie auf andere Weise fest, ob die Aufgaben richtig erfüllt worden sind. Sie berichtet der Delegiertenversammlung.

Art. 19: Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung wird einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

Die Revisionsstelle wird vom Verwaltungsrat auf Antrag der Kontrollstelle gewählt. Sie erstattet der Kontrollstelle und dem Verwaltungsrat Bericht.

III. Haushalt

Art. 20: Rechnungsführung

Haushalt- und Rechnungsführung erfolgen sachgemäss nach dem st. gallischen Gemeindegesetz.

Art. 21: Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 22: Finanzierung der ordentlichen Aufwendungen

Der Verband finanziert die ordentlichen Aufwendungen durch:

- a) Jährliche Pauschalbeiträge der Verbandsgemeinden für die Aufgaben nach Art. 4, welche auf der Basis der Einwohnerzahlen, analog Art. 7 Abs. 2, erhoben werden.
- b) Erträge aus Einsatz- und Dienstleistungen;
- c) Subventionen, Leistungen von Betrieben und Privaten für Sonderaufwendungen, Sonderrisiken usw.
- d) Fremdfinanzierung.

Art. 23: Kostentragung bei ausserordentlichen Aufwendungen

Für Aufwendungen des Verbandes, die aus vereinbarten besonderen Dienstleistungen betreffend einzelne Mitgliedsgemeinden resultieren, werden dieser die effektiven Kosten verrechnet.

Die Einsatzkosten werden der Betriebsrechnung belastet, soweit sie nach Gesetz nicht durch die Verursacherin bzw. den Verursacher, oder bei deren Fehlen, durch die betroffene bzw. zuständige Mitgliedsgemeinde zu tragen sind (z. B. nichtverrechenbare Einsatzkosten bei Gewässerverschmutzungen).

Ausserordentliche Aufwendungen des Verbandes, die nicht verursachergerecht abgerechnet werden können, werden gemäss besonderem Beschluss der Delegiertenversammlung finanziert.

IV. Ein-, Austritt und Auflösung

Art. 24: Beitritt

Der Verband kann weitere Gemeinden als Mitglieder aufnehmen. Er kann von diesen auch Teilaufgaben übernehmen. Beitretende Gemeinden leisten eine Einkaufssumme und/oder erbringen Sacheinlagen.

Art. 25: Austritt

Eine Verbandsgemeinde kann frühestens nach Ablauf von zehn Jahren und danach jeweils auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten. Die Kündigungsfrist beträgt zehn Jahre. Für den Austritt von Gemeinden, die Teilaufgaben übertragen haben, kann in der Beitrittsvereinbarung von dieser Frist abgewichen werden.

Art. 26: Entschädigung und Haftung

Die austretende Gemeinde hat Anrecht auf die Hälfte der in den letzten zehn Jahren bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft anteilmässig mitfinanzierten Investitionen.

Sie hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Verbandes.

Sie haftet anteilmässig für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

Art. 27: Auflösung

Der Verband kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seines Zwecks anderweitig sichergestellt ist.

Im Auflösungsbeschluss sind insbesondere zu regeln:

- a) die Verwendung des Vermögens;
- b) die Haftung der Verbandsgemeinden für die Verbindlichkeiten des Verbandes.

Die Auflösung bedarf der Zustimmung von 2/3 der Delegierten, die zugleich 2/3 der Verbandsgemeinden repräsentieren.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28: Rechtsschutz

Streitigkeiten von Verbandsgemeinden unter sich oder mit dem Verband über die Anwendung der Bestimmungen dieser Vereinbarung und der übrigen Verbandsvorschriften werden aufgrund der Vereinbarung zwischen den Kantonen St. Gallen und Thurgau vom 24. Februar / 9. März 2004 entschieden.

Art. 29: Aufhebung bisherigen Rechts

Die Feuerschutzreglemente der Gemeinden sind, auf den Zeitpunkt der Betriebsaufnahme durch den Verband, anzupassen. Die geänderten Reglemente sind dem Verband vorgängig zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich die folgenden Erlasse und Vereinbarungen aufzuheben oder anzupassen:

- Vereinbarung zwischen den Politischen Gemeinden Bronschhofen und Wil über den Feuerschutz der Marty Wohnbau AG, Bild, Bronschhofen, vom 20. März 1978.
- Vereinbarung zwischen den Politischen Gemeinden Wil und Bronschhofen über die gemeinsame Durchführung der Zivilschutzaufgaben gemäss Zivilschutzgesetz, vom 31. März 1982.
- Vereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Wil und der Politischen Gemeinde Bronschhofen über die Leistung des Feuerwehripikettendienstes, vom 15. März 1989.

- Übertragung der Feuerwehraufgaben für die Gemeinden Rickenbach und Wilen an die Stadt Wil, vom 11. Dezember 1997.
- Die Feuerschutzreglemente der Gemeinden, soweit sie Aufgaben betreffen, welche dem Verbund übertragen sind.
- Reglement Führung im Katastrophenfall, Gemeindeführungsstab der Politischen Gemeinden Rickenbach und Wilen, vom 9. November 1999
- Reglement über die Zivilschutzorganisation Rickenbach und Wilen, vom 17. April 2000.

Art. 30: Vollzugsbeginn

Der Verwaltungsrat legt den Vollzugsbeginn dieser Vereinbarung fest.

Genehmigungsvermerke:

Vom Departement für Inneres und Militär genehmigt am: 20. Dezember 2002

Für das
DEPARTEMENT FÜR
INNERES UND MILITÄR
Die stv. Leiterin des Rechtsdienstes:



lic.iur. et rer.publ. Jasmine Hauser

Vom Stadtrat genehmigt am 22.5.2002 (G. Nr. 162)

Vom Parlament genehmigt am 5.9.2002

Von der a.o. Bürgerversammlung Bronschhofen genehmigt am 20.11.2002

Von der o. Bürgerversammlung Rickenbach genehmigt am 24.03.2003

Von der o. Bürgerversammlung Wilen genehmigt am 24.03.2003

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am 08.08.2005

Anhang I zur Vereinbarung über den Sicherheitsverbund Region Wil (SVRW)

Mitgliedsgemeinden

Kanton St. Gallen

- Wil
- Bronschhofen

Kanton Thurgau

- Rickenbach
- Wilen

Anhang II zur Vereinbarung über den Sicherheitsverbund Region Wil (SVRW)

Aufgabenzuordnung

Bereich	Aufgabenerfüllung durch:		Bemerkungen
	Verband	Gemeinde	
Führungsorgan			
Kommando / Funktionen			inkl. Rekrutierung
Führung- und Einsatz			
Steuerung und Koordination			
Einsatzplanung			
**Beitragserhebung an Führungsorgan			Basis: Einwohnerzahl 31.12. Vorjahr
Feuerwehr / Chemiewehr			
Immobilien (Depots Magazine)			
Fahrzeuge und Anhänger			
Geräte und Mobilen			
Kommando / Funktionen			inkl. Rekrutierung, Disziplinarmassnahmen, usw.
Führung- und Einsatz			
Ausbildung			
Ausrüstung			
Unterhalt Bauten, Fahrzeuge, Geräte			
Brand- / Sicherheitswachen			
Subventionen, Bund, Kanton, weitere			
Neue Depotbauten, Anlagen			inkl. Planung und Finanzierung
Feuerwehrabgabe			Erhebung, Einzug
Überwachung der Feuerwehrabgabepflicht			- wer leistet FW-Abgabe, wer Dienst?
Beitragserhebung an Feuerwehr (mit Zweckbindung)			Deckung aus FW-Abgabe (Basis: Einwohnerzahl 31.12. Vorjahr)
Schaffung zweckgebundene Reserven			analog heutiger Feuerschutzreserve
Vorbeugender Brandschutz			
Bewilligungen			
Feuerschutzbeamter			
Feuerschau			
Kaminfegerdienst			
Blitzschutz			
Subventionen/Beiträge an Löschwasserversorgung			
Beitrag der Gemeinde an Löschwasserversorgung			
Feuerwehrspezifische Anforderungen an Löschwasserversorgung			gemäss kantonalen Richtlinien, z. B. Hydrantenstandorte u. -Anzahl
Sprengstoff/Feuerwerk			
Zivilschutz			
Immobilien (BSA, Lager, usw.)			
Fahrzeuge und Anhänger			
Geräte und Mobilen			
Kommando / Funktionen			inkl. Rekrutierung, Disziplinarmassnahmen, usw.
Führung- und Einsatz			
Ausbildung			
Ausrüstung			
Unterhalt Bauten, Fahrzeuge, Geräte			
Beiträge / Subventionen Bund, Kanton, weitere			
Neue Organisationsbauten			inkl. Planung

Steuerung Schutzraumbau in den Verbandsgemeinden			Stellungnahmen im Rahmen Bewilligungsverfahren (Verfahren Ausgleichsgebiete)
**Beitragerhebung an Zivilschutz (evtl. mit Zweckbindung)			Basis: Einwohnerzahl 31.12. Vorjahr
Bildung zweckgebundener Reserven			(z.B. aus Schutzraumsatzabgaben)
Diverse Aufgaben			
Öffentlichkeitsarbeit (Schulen, Firmen, Private, Ausstellungen, Medien, inkl. Personalinstruktionen usw.)			auch als Ergänzung zu vorbeugendem Brandschutz usw.
Telekommunikation für Notsituationen, Telematik, Alarmierung, Priorisierung			für Bereiche GFO, FW, ZS (KWT, Natel D plus)
Führung und Verwaltung			
Geschäftsführung			
Führung GFO, FW, ZS			
Feuerwehrsekretariat			
Zivilschutzstelle			
Unterhalt Anlagen des SVRW			
Rechnungsführung			Kostenstellenrechnung nach Aufgabenbereich
**Beitragserhebung aufgeteilt nach:			Basis: Einwohnerzahl 31.12. des Vorjahres
a) Führung			
b) Feuerwehr			
c) Zivilschutz			
d) Diverse Aufgaben und Dienstleistungen			
e) Verwaltung			

Hinweise:

- **Die Zusammenarbeit mit der Betriebsfeuerwehr KPD wird durch eine separate Vereinbarung geregelt (Basis: St.Gallsches Feuerschutzgesetz, Art. 33; Betriebsfeuerwehr der Stufe 3b). Diese Vereinbarung regelt auch die zusätzlichen betriebsspezifischen Bedürfnisse.**
- **Der Beitritt von weiteren Gemeinden zum Sicherheitsverbund ist möglich und erwünscht.**
- **Ein Anschlussvertrag bzw. die befristete Übernahme von Teilaufgaben ist möglich. Eine solche erfolgt durch den Abschluss einer Vereinbarung. Ziel einer solchen Vereinbarung soll in der Regel die Vollmitgliedschaft sein.**
- **Dienstleistungen für Partnergemeinden gegen Entschädigung (z. B. Wartung und Kontrolle der Schutzräume) ist durch Vereinbarung möglich.**
- **Mitarbeiter des Sicherheitsverbundes können mit Zustimmung des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung und gegen Entschädigung Teilpensen zu Gunsten von Gemeinden oder Partnerorganisationen ausüben.**
- **Die Übernahme der Aufgaben des Sektionschefs durch die Zivilschutzstelle ist im Zusammenhang mit den Neuerungen bei Armee XXI und Bevölkerungsschutz (gemeinsame Rekrutierung, Kontrollführung durch KAMZ und Personalbewirtschaftung) bezüglich Synergienutzung zu prüfen.**
- **Die Übernahme folgender weiterer Aufgaben zu Gunsten eines oder mehrerer Partner sind denkbar:**
 - **Gemeindestelle für wirtschaftlichen Landesversorgung?**
 - **Quartieramt (evtl. als regionale Lösung)?**

Steuerung Schutzraumbau in den Verbandsgemeinden			Stellungnahmen im Rahmen Bewilligungsverfahren (Verfahren Ausgleichsgebiete)
**Beitragerhebung an Zivilschutz (evtl. mit Zweckbindung)			Basis: Einwohnerzahl 31.12. Vorjahr
Bildung zweckgebundener Reserven			(z.B. aus Schutzrauersatzabgaben)
Diverse Aufgaben			
Öffentlichkeitsarbeit (Schulen, Firmen, Private, Ausstellungen, Medien, inkl. Personalinstruktionen usw.)			auch als Ergänzung zu vorbeugendem Brandschutz usw.
Telekommunikation für Notsituationen, Telematik, Alarmierung, Priorisierung			für Bereiche GFO, FW, ZS (KWT, Natel D plus)
Führung und Verwaltung			
Geschäftsführung			
Führung GFO, FW, ZS			
Feuerwehrsekretariat			
Zivilschutzstelle			
Unterhalt Anlagen des SVRW			
Rechnungsführung			Kostenstellenrechnung nach Aufgabenbereich
**Beitragerhebung aufgeteilt nach:			Basis: Einwohnerzahl 31.12. des Vorjahres
a) Führung			
b) Feuerwehr			
c) Zivilschutz			
d) Diverse Aufgaben und Dienstleistungen			
e) Verwaltung			

Hinweise:

- *Die Zusammenarbeit mit der Betriebsfeuerwehr KPD wird durch eine separate Vereinbarung geregelt (Basis: St.Gallsches Feuerschutzgesetz, Art. 33; Betriebsfeuerwehr der Stufe 3b). Diese Vereinbarung regelt auch die zusätzlichen betriebsspezifischen Bedürfnisse.*
- *Der Beitritt von weiteren Gemeinden zum Sicherheitsverbund ist möglich und erwünscht.*
- *Ein Anschlussvertrag bzw. die befristete Übernahme von Teilaufgaben ist möglich. Eine solche erfolgt durch den Abschluss einer Vereinbarung. Ziel einer solchen Vereinbarung soll in der Regel die Vollmitgliedschaft sein.*
- *Dienstleistungen für Partnergemeinden gegen Entschädigung (z. B. Wartung und Kontrolle der Schutzräume) ist durch Vereinbarung möglich.*
- *Mitarbeiter des Sicherheitsverbundes können mit Zustimmung des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung und gegen Entschädigung Teilpensen zu Gunsten von Gemeinden oder Partnerorganisationen ausüben.*
- *Die Übernahme der Aufgaben des Sektionschefs durch die Zivilschutzstelle ist im Zusammenhang mit den Neuerungen bei Armee XXI und Bevölkerungsschutz (gemeinsame Rekrutierung, Kontrollführung durch KAMZ und Personalbewirtschaftung) bezüglich Synergienutzung zu prüfen.*
- *Die Übernahme folgender weiterer Aufgaben zu Gunsten eines oder mehrerer Partner sind denkbar:*
 - *Gemeindestelle für wirtschaftlichen Landesversorgung?*
 - *Quartieramt (evtl. als regionale Lösung)?*

